

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Kahlscheren

- 14-jährige Tochter fängt an auszugehen, zu rauchen, zu trinken und nicht mehr nach Hause zu kommen.
- März 2005 kehrt Tochter zur festgelegten Stunde nicht zurück. Vater holt sie und schert ihren Kopf vollständig kahl.
- Am 6. April 2005 Festbinden am Bett fest, dann erneut kahlgeschoren.



BGE 134 IV 189 Pra 97 (2008) Nr. 148



Domina-Fall

- Im Jahr 1996 liess sich X. einen Piercing-Ring von 2,8 cm Durchmesser und 3 mm Stärke in den Penis einsetzen.
- Als regelmässiger Kunde suchte er am 16. September 1997 D. auf, welche in Freiburg einen Salon für sadomasochistische Praktiken betreibt und dabei als Domina auftritt.
- Im Rahmen der an diesem Tag vollzogenen Handlungen kniete X. mit auf dem Rücken gefesselten Händen am Boden.



BGE 129 IV 1



Domina-Fall

- Vorher hatte er den Piercing-Ring an seinem Penis mit einer Kette verbinden lassen, deren anderes Ende an einem Bett befestigt war.
- Als D. ihn aufforderte aufzustehen, erhob sich X.
- Weil die Kette zu kurz war, wurde der Ring dabei aus seinem Penis ausgerissen.
- X. musste sich deswegen in ärztliche Behandlung begeben und in der Folge mehrere operative Eingriffe an seinem Penis vornehmen lassen.
- Der Penis konnte nicht vollständig wiederhergestellt werden: X.s Harnstrahl ist seither gefächert und zweigeteilt.



BGE 129 IV 1



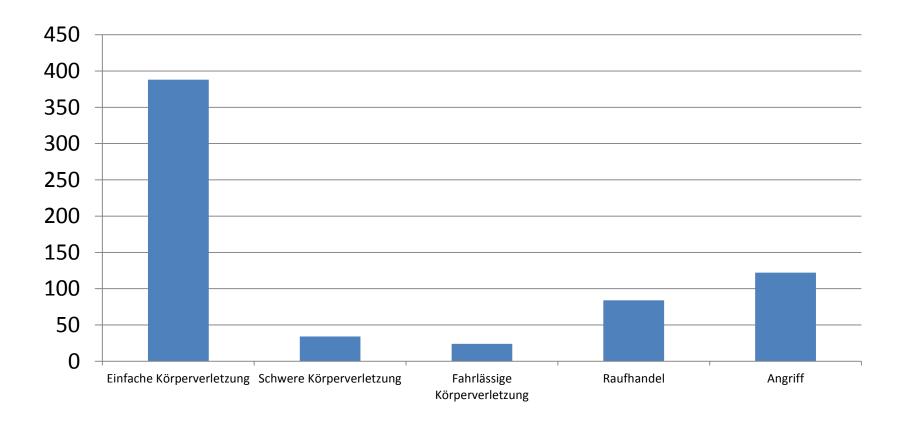
Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - a) Einfache Körperverletzung (Art. 123)
 - b) Schwere Körperverletzung (Art. 122)
 - c) Verstümmelung weibl. Genit. (Art. 124)
 - d) Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)
 - e) Tätlichkeiten (Art. 126)
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Verurteilungen Körperverletzungsdelikte 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)

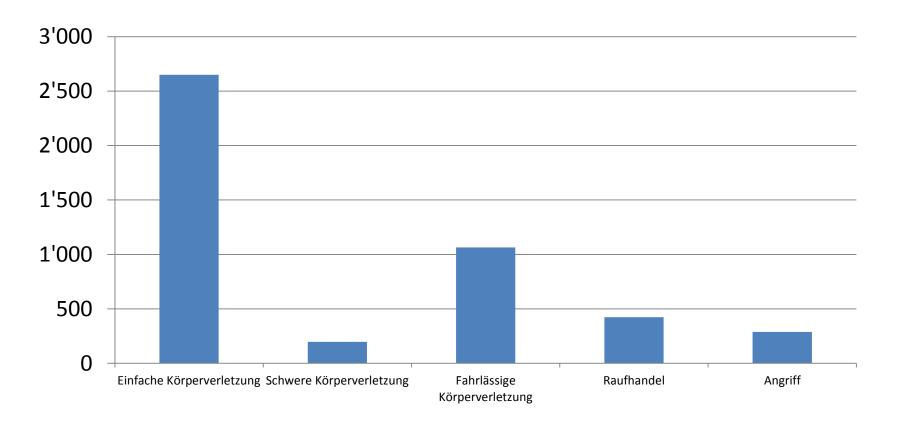


Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Jugendlichen und Erwachsenen erfasst. Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die **Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)** nicht ausgewiesen sind.



Verurteilungen Körperverletzungsdelikte 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

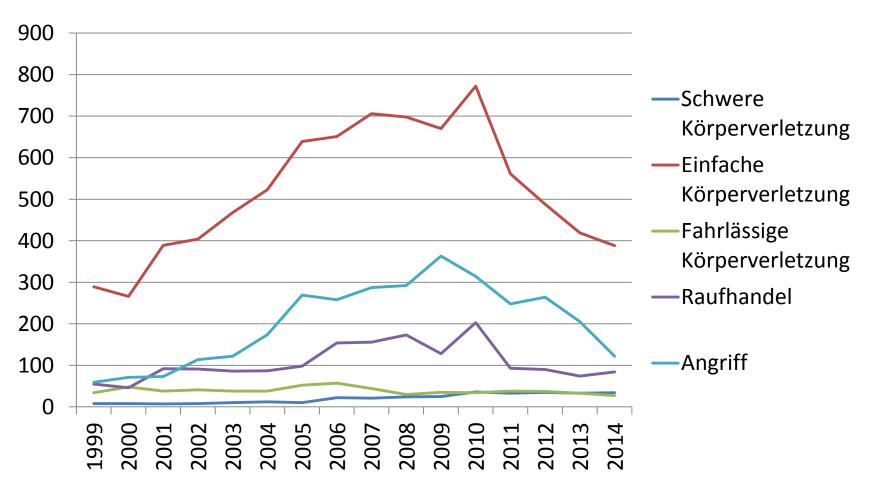


Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Jugendlichen und Erwachsenen erfasst. Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die **Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)** nicht ausgewiesen sind.



Entwicklung KV-Delikte 1999-2014

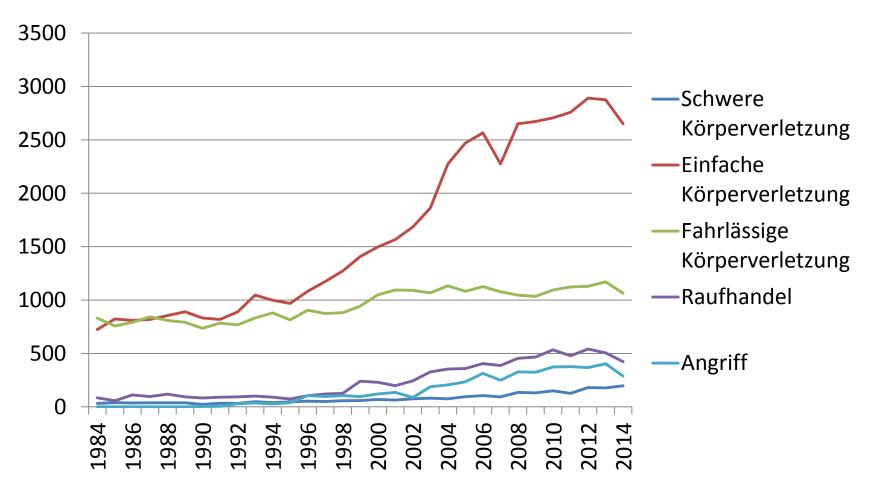
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)





Entwicklung KV-Delikte 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

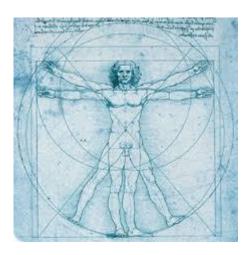




Körperverletzungsdelikte

Geschütztes Rechtsgut:

Körperliche Integrität





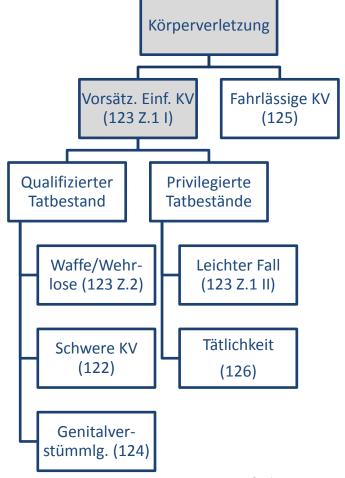
Einfache Körperverletzung (Art. 123)







Übersicht Körperverletzungsdelikte





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

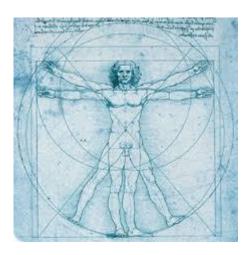
Wissen

Willen



Tatobjekt: Mensch

Lebender anderer
 Mensch





Art. 95 MStG – Schwächung der Wehrkraft

Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Tatobjekt: Tiere?

Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) wird auf Tiere sinngemäss angewendet (110 III^{bis})





Art. 26 TSchG – Tierquälerei

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Tathandlung: Schädigen

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen





Tathandlung: Schädigen

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

- 1. Gesundheitsschädigung
- 2. Körperschädigung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen







Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.





Art. 10 Abs. 2 BV

2 Jeder Mensch hat
das Recht auf ...auf
körperliche und
geistige Unversehrtheit.





«Geschützt sind: der Körper, die körperliche Integrität sowie die körperliche und geistige **Gesundheit**. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert...»





BGE 134 IV 189 = Pra 97 (2008) Nr. 148



- Verabreichen Abführmittel
- Versetzen Rausch und Betäubung
- Injektion
- Verursachen heftiger Übelkeit
- Nervenschock
- Schürfungen
- Kratzwunden
- Quetschungen
- Prellungen
- (Platz)wunden
- Brüche
- Schussverletzungen
- Ansteckung mit Krankheiten
- ...







- Verabreichen Abführmittel
- Versetzen Rausch und Betäubung
- Injektion
- Verursachen heftiger Übelkeit
- Nervenschock
- Schürfungen
- Kratzwunden
- Quetschungen
- Prellungen
- (Platz)wunden
- Brüche
- Schussverletzungen
- Ansteckung mit Krankheiten
- ...

Indizien für einfache Körperverletzung:

- Nicht bloss vorübergehende Störung Wohlbefinden
- Krankheitscharakter
- Schmerzen des Opfers
-



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

- 1. Gesundheitsschädigung
- 2. Körperschädigung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

- Gesundheitsschädigung ohne Körperschädigung?
- Körperschädigung ohne Gesundheitsschädigung?



 Lebensrettende Blinddarmentfernung ist im Ergebnis keine Gesundheitsschädigung





- 14-jährige Tochter fängt an auszugehen, zu rauchen, zu trinken und nicht mehr nach Hause zu kommen.
- März 2005 kehrt Tochter zur festgelegten Stunde nicht zurück. Vater holt sie und schert ihren Kopf vollständig kahl.
- Am 6. April 2005 Festbinden am Bett fest, dann erneut kahlgeschoren.



BGE 134 IV 189 Pra 97 (2008) Nr. 148



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Willen/Inkaufnahme



Ärztliche Heileingriffe

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Rechtswidrigkeit

Einwilligung

Notwehr

Notstand

Art. 123 Ziffer 1 StGB

Wer vorsätzlich einen

Menschen in anderer

Weise an Körper oder

Gesundheit schädigt, wird,

auf Antrag, mit

Freiheitsstrafe bis zu drei

oder Geldstrafe

bestraft.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Rechtswidrigkeit

Einwilligung

Notwehr

Notstand

Strafantrag (Art. 30 ff. StGB)

Art. 123 Ziffer 1 StGB

Wer vorsätzlich einen

Menschen in anderer

Weise an Körper oder

Gesundheit schädigt, wird,

auf Antrag, mit

Freiheitsstrafe bis zu drei

Jahren oder Geldstrafe

bestraft.



Strafantrag

Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.





Strafantrag

Art. 31 – Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Art. 32 – Unteilbarkeit

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

Art. 33 – Rückzug

- 1 Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.
- 2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.
- 3 Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.
- 4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.





Strafantrag

Der Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- Strafantrag kann nur erstatten, wer selbst durch die Tat verletzt worden ist.
- Drei Monate ab Kenntnisnahme der Tat durch den Betroffenen.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person.
- Strafanträge können bei der Polizei (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.
- Antragsteller wird Partei im Strafverfahren (Privatkläger)

Die Strafanzeige

- Eine Strafanzeige kann jede Person aufgeben, die von einer Straftat Kenntnis hat.
- Persönliche Betroffenheit spielt keine Rolle.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person
- Strafanzeigen können bei der Polizei (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.



Strafantrag / Privatklage

ou diaminag / 1 manage	
Vorfall / Delikt	
Ort	
Datum / Zeit	
Geschädigte Person	
Täterschaft	
I. Strafantrag (Art. 30 ff StGB; Art. 304 StPO)	Gegen obenerwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen
	Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragstel- ler/in
	 die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO).
	Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.
II. Privatklage (Art. 118 ff StPO)	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Ver- fahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Aktenein- sichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc)
Strafklage (Art. 119/2 lit a StPO)	Falls "Nein": Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Ver- fahren verlangt
2. Zivilklage	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. "Ja / Nein
(Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)	9-11-11
·	Wenn ja, welche und in welcher Höhe:
	- Schadenersatz CHF - Genuatuung CHF
	(Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quit-
	tungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)
Ort und Datum	
Rechtsgültige Unterschrift	
	<u> </u>



Zusammenfassung Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Gesundheitsschädigung Körperschädigung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Rechtswidrigkeit

Einwilligung

Notwehr

Notstand

Strafantrag (Art. 30 ff. StGB)















Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)



Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

 Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn gefährlichen Gegenstand gebradent, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)



Privilegierte einfache Körperverletzung

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Privilegierte einfache Körperverletzung

```
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt
Wehrlose
```

Obhut Nähe

Tathandlung

Waffe

Gift

gefährlicher Gegenstand

Taterfolg

Gesundheitsschädigung

Körperschädigung

Kausalität

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

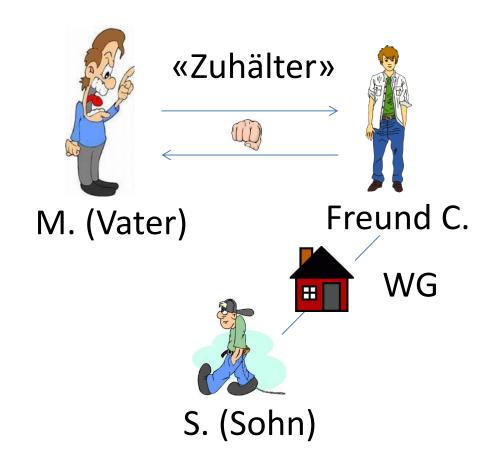
Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)



BGE 119 IV 25

- Freund C versetzt M.(Vater) Faustschlag ins Gesicht
- Arzt: Bluterguss
 unterhalb des linken
 Auges, fühlbare
 Schmerzen
 (Backenknochen,
 Nacken- und
 Steissbeingegend)





Privilegierte einfache Körperverletzung

- A griff B. tätlich an, warf ihn zu Boden und trat ihn mit den Füssen mehrfach in den Oberkörper.
- B. zog sich Schwellungen und Rötungen hinter dem linken Ohr und im Bereich der linken Augenbraue sowie Druckschmerzen am unteren linken Rippenbogen zu.



BGE 127 IV 59



Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

 Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundhe

In leichten ranen kann der kichter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)



Art. 123 - Einfache Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).
- 2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren øder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 7 StPO - Verfolgungszwang

1 Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.



Privilegierte einfache Körperverletzung

```
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt \
  Wehrlose
  Obhut
  Nähe
Tathandlung
  Waffe
  Gift
  gefährlicher Gegenstand
Taterfolg
  Gesundheitsschädigung
  Körperschädigung
Kausalität
```

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)



Art. 123 - Einfache Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).
- 2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 123 Ziff. 2 StGB: Qualif. nach Tatmittel und Angriffsobjekt Art. 122 StGB (Schwere KV): Qualifikation nach Erfolg

Art. 123 Z 1 II Priv. Einfache KV Privilegierung Erfolg

Art. 126 StGB Tätlichkeit Privilegierung Erfolg



Art. 123 - Einfache Körperverletzung

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde. Qualifikation nach Tatmittel: Gift, Waffe, Gefährlicher Gegenstand



Gift nur, wenn nach
 Dosierung die Gefahr
 einer schweren
 Körperverletzung
 bestand (str.)



Paracelsus (1493-1541): «allein die Dosis macht, das ein Ding' kein Gift ist»



Bundesgericht: Waffe ist,
 was seiner Bestimmung
 nach zu Angriff oder
 Verteidigung dient.





Gefährlicher Gegenstand

- Abgebrochene Bierflasche
- Steine
- Stöcke
- Messer/Skalpell(Chirurgie)
- Hammer
- Schlittschuhe
- Stuhlbeine
- Auto
- Hund
- Schusswaffe als Schlagwerkzeug
- **—** ...





«..ein fest zusammengesetzter Schlittschuh, bestehend aus einer geschliffenen Kufe aus Stahl – die eine gewisse Schärfe aufweist – und einer gezackten Vorderseite, gefährliche Schnittwunden verursachen und unter Umständen sogar zu einer schweren Blutung führen kann, wenn dieser Gegenstand wie im vorliegenden Fall verwendet wird, um damit mit voller Kraft gegen das Bein einer Person zu schlagen»



BGE 111 IV 123 S. 123



- X. ergriff ein Halbliter "Bierrugeliglas" und aus einer Entfernung von ca. 4
 Metern gezielt gegen die Buffethilfe schleuderte.
- Frau S. vermochte dem Glas auszuweichen; dieses zerschellte ca. 20 Zentimeter vom Kopf der Buffethilfe entfernt an der Wand.

BGE 101 IV 28



Vorsatz:

 Täter muss Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand vorsätzlich verwenden



Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1..

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt: Wehrlosigkeit Obhutsverhältnis Näheverhältnis (Ehe/Partner)



Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1..

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt: Wehrlosigkeit
Obhutsverhältnis
Näheverhältnis (Ehe/Partner)



Wehrlosigkeit

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. ...

2. ...

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

Wehrlose

- Absolute Wehrlosigkeit (Gebrechliche, Alte, Kinder etc)
- Relative Wehrlosigkeit (BGE 129 IV 1)



(Relative) Wehrlosigkeit

- Im Jahr 1996 liess sich X. einen Piercing-Ring von 2,8 cm Durchmesser und 3 mm Stärke in den Penis einsetzen.
- Als regelmässiger Kunde suchte er am 16. September 1997 D. auf, welche in Freiburg einen Salon für sadomasochistische Praktiken betreibt und dabei als Domina auftritt.
- Im Rahmen der an diesem Tag vollzogenen Handlungen kniete X. mit auf dem Rücken gefesselten Händen am Boden.



BGE 129 IV 1



(Relative) Wehrlosigkeit

- Vorher hatte er den Piercing-Ring an seinem Penis mit einer Kette verbinden lassen, deren anderes Ende an einem Bett befestigt war.
- Als D. ihn aufforderte aufzustehen, erhob sich X.
- Weil die Kette zu kurz war, wurde der Ring dabei aus seinem Penis ausgerissen.
- X. musste sich deswegen in ärztliche Behandlung begeben und in der Folge mehrere operative Eingriffe an seinem Penis vornehmen lassen.
- Der Penis konnte nicht vollständig wiederhergestellt werden: X.s Harnstrahl ist seither gefächert und zweigeteilt.



BGE 129 IV 1



Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1..

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt: Wehrlosigkeit **Obhutsverhältnis**Näheverhältnis (Ehe/Partner)



Obhutsverhältnis

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. ...

2. ...

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

- Wehrlosigkeit irrelevant
- Bewohner eines Alters-/ Pflegeheims
- Kinder



Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. .

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt: Wehrlosigkeit
Obhutsverhältnis
Näheverhältnis (Ehe/Partner)



Näheverhältnis

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

Übergriffe auf Ehepartner

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

Übergriffe auf eingetragene Partner

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Übergriffe auf Konkubinatspartner



Qualifizierung: Angriffsobjekt

Vorsatz:

 Täter muss wissentlich/willentlich gegen einen Wehrlosen, Kind, Partner etc. vorgehen



Zusammenfassung Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)



Zusammenfassung Privilegierung/Qualifizierung

Objektiver Tatbestand
Täter

iatei

Tatobjekt

Wehrlose Obhut

Nähe

Tathandlung[®]

Waffe

Gift

gefährlicher Gegenstand

Taterfolg ^{*}

Gesundheitsschädigung

Körperschädigung

Kausalität

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)



Zusammenfassung Privilegierung/Qualifizierung

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).
- 2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand

Privilegierung leichter Fall

Qualifikation nach

- Tatmittel
- Angriffsobjekt



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - a) Einfache Körperverletzung (Art. 123)
 - b) Schwere Körperverletzung (Art. 122)
 - c) Verstümmelung weibl. Genit. (Art. 124)
 - d) Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)
 - e) Tätlichkeiten (Art. 126)
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen